

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

KOMMISSION

Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen von Sachverständigen für technische Hilfe zugunsten von Drittländern im Bereich der humanitären Hilfe

(2008/C 112/13)

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN**a) Art der Einsätze**

Die Generaldirektion Humanitäre Hilfe — ECHO ist für die Verwaltung und Finanzierung der humanitären Hilfe der Europäischen Gemeinschaft unter den in der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates ⁽¹⁾ festgelegten Bedingungen zuständig.

Gemäß Artikel 4 dieser Verordnung umfasst der Aufgabenbereich von ECHO insbesondere:

- vorbereitende Studien über die Durchführbarkeit der humanitären Aktionen sowie die Evaluierung humanitärer Projekte und Pläne,
- das Monitoring humanitärer Projekte und Pläne,
- Maßnahmen zur Verstärkung der Koordinierung des Vorgehens der Gemeinschaft mit dem der Mitgliedstaaten, anderer Geberländer, der internationalen humanitären Organisationen und Einrichtungen, der nichtstaatlichen Organisationen sowie der diese vertretenden Organisationen,
- die für die Durchführung der humanitären Projekte erforderliche technische Hilfe.

Die Europäische Kommission sucht daher Sachverständige, die bereit sind, solche humanitären Hilfseinsätze durchzuführen. Die Sachverständigen werden in Drittländern außerhalb der Europäischen Union eingesetzt. Es handelt sich um Langezeiteinsätze von mindestens 12 Monaten.

b) Kriterien für die Aufnahme in das Verzeichnis

Interessenten müssen sich um Aufnahme in das Sachverständigenverzeichnis bei der Europäischen Kommission bewerben. Dazu müssen sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- abgeschlossenes Hochschulstudium oder abgeschlossene höhere Schulbildung (Sekundarstufe II),
- mindestens drei Jahre Berufserfahrung im Bereich der humanitären Hilfe und zwei Jahre einschlägige Berufserfahrung in den gewählten Fachbereichen ⁽²⁾ außerhalb der Europäischen Union und anderer Industriestaaten ⁽³⁾, und auch außerhalb des Herkunftslandes des Sachverständigen. Für eine Bewerbung in dem Bereich 15 (information und kommunikation) und 16 (finanzielle und administrative Verwaltung von Außenstellen) sind mindestens fünf Jahre Berufserfahrung erforderlich, davon ein Jahr außerhalb der Europäischen Union und anderer Industriestaaten und auch außerhalb des Herkunftslandes des Sachverständigen,

⁽¹⁾ ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 1.

⁽²⁾ Die Liste der Fachbereiche ist im Internet veröffentlicht.

⁽³⁾ Die Liste der Länder, in denen eine Berufserfahrung bei dieser Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen anerkannt wird, ist im Internet veröffentlicht.

- Beherrschung **mindestens einer** der folgenden Sprachen: Englisch, Französisch oder Spanisch,
- Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis.

In das Verzeichnis werden nur Bewerber aufgenommen, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind oder deren Herkunftsland für Gemeinschaftsprojekte bzw. -programme in Betracht kommt. Eine Liste dieser Länder kann im Internet abgerufen werden.

N.B. Bewerber, die aufgrund der letzten Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen vom 26. September 2000 in dieses Verzeichnis aufgenommen wurden, **müssen** sich erneut bewerben.

2. EINREICHUNG DER BEWERBUNGEN

Interessenten können sich jederzeit bewerben. Die Europäische Kommission behält sich jedoch das Recht vor, Bewerber von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen auszuschließen oder die Aufforderungen auf bestimmte Bereiche zu beschränken.

Die Prüfung, ob die Bewerber die Voraussetzungen für die Aufnahme erfüllen, und die Aufnahme in das Verzeichnis selbst finden alle 4 Monate statt, und zwar erstmals im Juli 2008. Änderungen dieses Zeitintervalls werden im Internet veröffentlicht.

Für die Bewerbung ist anhand der im Internet veröffentlichten Liste mit den Fachbereichen ein Bewerbungsformular auszufüllen, das im Internet über den Server Europa unter folgender Adresse abrufbar ist:

http://ec.europa.eu/echo/jobs/experts_en.htm

Die Prüfungskommissionen berücksichtigen bei der Auswahl der Bewerber, die in das Verzeichnis in dem/den gewählten Fachbereich(en) aufgenommen werden sollen, nur die Angaben im Bewerbungsbogen.

N.B. Unvollständige bzw. widersprüchliche Bewerbungen bleiben unberücksichtigt.

Die Kommissionsdienststellen können von den in das Verzeichnis aufgenommenen Sachverständigen jederzeit deren Zeugnisse und Unterlagen einfordern.

3. RÜCKGRIFF AUF DAS VERZEICHNIS UND EINSATZMODALITÄTEN

Auf das Verzeichnis wird je nach dem Bedarf an technischer Hilfe, den fachlichen und beruflichen Fähigkeiten (Erfahrung und Ausbildung) sowie der Verfügbarkeit der Sachverständigen und nach einer Bewertung von deren Eignung in Bezug auf die besonderen Anforderungen der einzelnen Aufträge zurückgegriffen. Die Kommission nimmt dann mit ihnen Kontakt auf. Die Bewerber können zu einem Gespräch gebeten werden. Die Benachrichtigung über den Einsatzbeginn kann kurzfristig erfolgen (einige Wochen bis 3 Monate vorher).

Bewerber, die in das Verzeichnis aufgenommen sind, müssen ihre On-line-Bewerbung jedes Jahr von sich aus aktualisieren, andernfalls werden sie nach zwei Jahren aus dem Verzeichnis gestrichen. Ebenso ist der Kommission jede Änderung der Adresse mitzuteilen.

Die Aufnahme in das Verzeichnis begründet keinerlei Anspruch auf Erhalt eines Auftrags.

Die Ergebnisse der Einsatzvergabe werden alle sechs Monate auf dem Server Europa veröffentlicht.

4. VERTRAGLICHE UND FINANZIELLE BEDINGUNGEN

Die Auftragsvergabe führt zu einem Anstellungsvertrag zwischen der Kommission und dem Sachverständigen.

Die Vertragsdauer kann unterschiedlich sein. Das Grundgehalt richtet sich hauptsächlich nach der Anzahl der Berufsjahre, es werden jedoch auch andere Kriterien berücksichtigt, wie etwa die Ausbildung des Sachverständigen, die Art seiner Berufserfahrung und der Schwierigkeitsgrad des Einsatzes bzw. die damit verbundene Verantwortung.

Das Grundgehalt erhöht sich:

- um 0 bis 25 % des Richtbetrags (5 387 EUR pro Monat) je nach Lebensbedingungen am Einsatzort,
- um 5 % des Grundgehalts als Familienvorstandszulage,
- um 263,11 EUR pro Monat für jedes unterhaltsberechtigten Kind,
- in der Einrichtungsphase werden außerdem je nach Arbeitsort maximal zwei Monate lang Tagegelder gezahlt.

Die genauen finanziellen Bedingungen sind in den Allgemeinen Bestimmungen für befristete Arbeitsverträge mit Fachkräften für Technische Hilfe festgelegt.

Die soziale Absicherung (Krankheit, Unfall) und sonstige Versicherungen (Berufs- und Arbeitsunfähigkeit, Tod, Rente) werden im Vertrag nach den geltenden Rechtsvorschriften geregelt.

Nach den vertraglichen Bestimmungen haben Sachverständigen einen Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub.

Richtwerte für die Grundgehälter

drei bis fünf Jahre Berufserfahrung: 4 410 bis 4 550 EUR

sechs bis zehn Jahre Berufserfahrung: 4 695 bis 5 330 EUR

11 bis 20 Jahre Berufserfahrung: 5 505 bis 7 015 EUR

mehr als 20 Jahre Berufserfahrung: 7 340 bis 8 960 EUR

N.B. Die einzelnen Beträge und Zulagen werden in regelmäßigen Abständen angepasst.
